

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 20.01.2019

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

Ende Mai diesen Jahres ist es wieder einmal soweit. Es werden Plätze am prächtig gefüllten Futtertrog vergeben.

Dazu muss man nur einer Partei angehören, in dieser nach Möglichkeit in der Rangordnung weit oben stehen, was ja nun allemal mit ein paar kräftigen Ellenbogen funktioniert. Hilfreich dabei ist auch, möglichst wenig Gewissen oder dieses am besten gleich zu Hause an der Kellertür an den Nagel zu hängen. Wahrheit ist ebenso hinderlich, allerhöchstens man halbiert sie, besser gesagt, man stockt sie mit Lügen oder Fälschungen auf.

Das beliebteste dabei ist, dass Wort Demokratie.

Dieses Wort aus dem altgriechischen entlehnt, bedeutet sinngemäß „Herrschaft des Volkes“ also Volksherrschaft.

Schaut man aber genau darauf, zumindest in der westlichen Welt, erkennt man, dass es eher Volksbeherrschung bedeutet, also ein Missbrauch des Wortes Demokratie vorliegt.

Über diesen Missbrauch der Worte hat der englische Philosoph John Locke (1632-1704) in seinem Werk „Versuch über den menschlichen Verstand“ schon folgend ausgeführt:

*„Denn wenn wir bei Unterredungen und Erörterungen über natürliche Körper und substantielle Dinge Unzuträglichkeiten vermeiden wollen, genügt es nicht, dass wir aus dem Sprachgebrauch die hergebrachte aber verworrene oder sehr unvollständige Idee kennen auf die jedes einzelne Wort bezogen wird. Es genügt nicht, dass wir das einzelne Wort weiterhin auf jene Idee allein anwenden, vielmehr müssen wir unsere zu jedem spezifischen Namen gehörige komplexe Idee dadurch zu berichtigen und zu festigen suchen, dass wir uns mit der Geschichte der betreffenden Art von Dingen bekannt machen.“*

Ein weiteres solches Beispiel ist, dass das Grundgesetz für die BRD als Verfassung dargestellt wird.

Eine Verfassung ist ein Gesellschaftsvertrag, der von den Herrschenden in Kraft gesetzt wird.

In einer Monarchie sind das eben dann die Majestäten und in einer Volksherrschaft das Volk.

Jetzt steht im [Art. 20 GG](#): „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Das klingt erst einmal sehr gut. Wobei letztendlich die Staatsgewalt nicht vom Volk ausgeht, sondern von deren Vertretern, indem von der Regierung Gesetze erstellt, die von den Parlamenten bestätigt werden und vom Präsidenten bzw. Stellvertreter in Kraft gesetzt. Diese Gesetze werden dann durch die Judikative, also durch Richter, Schöffen u.a. angewandt. Durchgesetzt wird das dann alles durch die Exekutive. Das bedeutet in der Ermittlung und der Durchsetzung der von den Richtern erlassenen Entscheidungen. Dafür sind dann Staatsanwälte, Polizei, Vollzugsbeamte bis hin zu Politessen zuständig. Bis hierher ist alles ordnungsgemäß im GG geregelt. Im Art. 20 steht

weiter: Die Staatsgewalt ... „Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen...ausgeübt.“

Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Art. [28](#) & [38](#) GG. In diesen Artikeln sind **unmittelbare** Wahlen vorgeschrieben. Das Wahlgesetz der BRiD aber schreibt Listen-/Verhältniswahlen vor und das sind mittelbare Wahlen, da Wahlkandidaten von den Parteien vorgegeben werden. Und hier nicht nur die sog. Direktkandidaten, also unmittelbare, sondern auch alle anderen der Partei angenehmen Leut in diesen Listen zu finden sind die dann über die sog. Zweitstimme in die Vertretungen gelangen. Würden wirklich nur aufgrund unmittelbarer Wahlen Kandidaten in den Bundestag gelangen, dann wären es bei 299 Wahlkreisen in der BRiD eben so viele Abgeordnete. Somit könnte als erstes ein übermäßiger Besatz in diesem sog. Parlament, das im Reichstag, der DEM DEUTSCHEN VOLK gewidmet ist, sitzt, verhindert werden und außerdem nur der , der sich wirklich in seinem Wahlkreis ausgezeichnet hat, also durch persönliche Moral, Leistung und politischer Anschauung in das Parlament gelangen. Gehen wir in den Art. 38, dort steht, dass die Abgeordneten: „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ sind. Das klingt erst einmal scheinbar ordnungsgemäß.

Wollen wir mal schauen, was sich dahinter verbirgt. Der Wähler gibt dem Kandidaten seine Stimme, weil er durch dessen Moral, Leistung und politische Einstellung einschätzt seinen, des Wählers Willen am besten im Parlament zu vertreten. Mit seiner Stimme gibt er dem Kandidaten im grunde den Auftrag und die Weisung seinen, den Wählers Willen, durchzusetzen. Daran ist aber nun nach Art. 38 GG der Kandidat nicht mehr gebunden. Er dürfte nach dieser Ausführung auch keine Aufträge von Wirtschaftsunternehmen annehmen und noch weniger irgendwelche Weisungen der Partei beachten. Schaut man dann aber noch weiter hinter die Kulissen sieht man, dass die [Lobbyisten in der Anzahl mehr](#) als die überzähligen Parlamentarier sind. Diese Lobbyisten sitzen sogar bis in den Rang von Staatssekretären in den Stuben der Regierung. Hat man in den USA den Präsidenten gleich Goldman Sachs(er) als Finanzminister wie es bei Carter, Clinton und Bush (also egal ob Republikaner oder Demokrat) geschehen war gesetzt, so bleibt es nun dem bridlerischen Scholz ergebenst mit einem [eben solchen Staatssekretär](#) nicht vorenthalten.

Keine Weisungen von der Partei annehmen bedeutet auch, bei Abstimmungen frei entscheiden zu können und keinem Fraktionszwang zu unterliegen, der immer wieder ausgesprochen wird. Zumeist aber drohend über den Abgeordneten liegt, da wenn sie sich nicht an die vorgehaltene Linie der Partei halten, bei der nächsten Wahl nicht mehr auf einem Listenplatz stehen und somit ihren Platz am gut gefüllten Futtertrog verlieren würden.

So müsste also die Vorschrift eher folgend heißen: **“Der Abgeordnete ist verpflichtet die Aufträge der Wähler bestmöglich zu erfüllen und ist dabei seinem Gewissen, der Wahrheit und dem Gesetz verpflichtet.“**

Die Führer der Partei, die besonders gut die Aufträge der Lobbyisten im Parlament vertreten, können dann damit rechnen, dass sie beim Ausscheiden in entsprechend wirtschaftliche Positionen gelangen, die ihnen ein gleiches und oft sogar besseres Auskommen garantieren. Eines der leuchtenden Beispiele der letzten Zeit ist [Leut Merz, der seit 2016 Aufsichtsratsvorsitzender des deutschen Ablegers der Spekulantenvereinigung Black Rock](#) ist, und von denen nun in den Kampf um den Kanzlerthron geschickt wurde, da er von diesem Platz aus hervorragend für diese Heuschrecken arbeiten könnte, natürlich ohne von diesen bezahlt zu werden. Die Vergütung erfolgt mit Geheimverträgen, die auch nach der Kanzlerschaft geheim bleiben, genauso wie die

[Kanzlerakte](#), ihn aber mindestens noch einmal das Zehnfache finanziell einbringen als die Kanzlerschaft selbst.

Ein weiteres arglistiges Beispiel ist das Leut [Berninger von den Grünen](#), der nun als ehemaliger Staatssekretär von Künast als Glyphosat Lobbyist arbeitet.

Somit ist der Volkes Wille von Grund auf aus dem Parlament ausgeschlossen.

Ein weiteres Problem des Art. 20 GG ist das mit der Abstimmung. Was ist hier gemeint? Etwa Volksabstimmungen oder- entscheide? Dafür gibt es aber zumindest im Bundesmaßstab weder im GG noch in nachfolgenden Gesetzen irgendwelche Bestimmungen. Diese Bestimmungen hätte es aber bedurft um einen verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen bzw. des gesamten deutsche Volks wie er in der Präambel steht, auszuführen.

Das ist ein weiterer Hinweis, dass dieser [verfassungsgebende Kraftakt erstunken und erlogen](#) ist. Wenn man jetzt ein rotziger Querulant wie ich es der Opelt bin, keine Ruhe findet und die Gesetzblätter, deren Sammlung es zwei einsehbare Teile des Jahres 1990 gibt, durchforstet und nicht im geringsten einen Hinweis auf diesen verfassungsgebenden Kraftakt findet, dann ist wohl die Behauptung des erstunken und erlogenen verfassungsgebenden Kraftakts bewiesen und die sehr krasse Bezeichnung dafür berechtigt. Umso mehr, wenn man eine entsprechende Antwort aus dem Kanzler“Amt“ bekommt, [in der es heißt](#): „Bereits 1989 waren sich wichtige Männer einig, wie verfahren werden sollte....“.

Was aber können die Menschen mit Wahlen nach derzeitigem bundesrepublikanischem Recht erreichen? Eigentlich gar nichts! Denn ihnen werden immer wieder nur Parteien vor die Nase gesetzt, die die 5% Hürde der Stimmen im Bundesmaßstab überspringen müssen. Deswegen hat man nie die NPD im Bundestag gesehen, die geschaffen wurde nach dem die Sozialistische Reichspartei und die Kommunistische Partei Deutschlands verboten worden waren, um nationalgesinnte (Vaterlandsliebende) Menschen zu erfassen, um ihnen radikale Gedanken einzuflößen um sie so demokratisch unwürdig werden zu lassen.

Es gibt viele kleine Splitterparteien, die in der BRD zugelassen sind und deren Führer im grunde genommen nichts weiter versuchen mit diesen Parteien an den gut gefüllten Futtertrog zu gelangen und dabei das eigentliche Ansinnen ihrer Mitglieder und Mitstreiter missachten. Sollte es einer solchen Partei dann nicht gelingen die Führer in gut versorgte Stellen zu bringen wie bei der Deutschen Mitte, dann springt ein [Hörstel](#) auch ganz schnell einmal ab und versucht anderswie an die Pfründe zu gelangen.

Wie könnte aber auch mit einem auf Listen-/Verhältnswahlen ausgerichteten Wahlgesetz auch etwas anderes geschehen? Ganz einfach, in dem man das gg-widrige Wahlgesetz von Grundgesetzgericht (3 x G) per Verfassungsbeschwerde überprüfen lässt. Oder nicht ganz so einfach? Wahrscheinlich nicht, denn das 3 x G, das vor 1990 noch respektwürdige Entscheidungen erlassen hat, in dem es z.B. klar aussagte, inwieweit seine Zuständigkeit reicht. Im KPD-Verbotsurteil des 3 x G vom 17.08.1956 1 BvB 2/51 steht folgend geschrieben: „*Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde vielmehr nur für den vom Grundgesetz zeitlich und sachlich beherrschten Raum wirken.*“

Wo stand dieser beherrschte Raum? Er stand bis zur Aufhebung des Art. 23 genau in diesem, worauf noch heute der Art. 144 GG abs. 2 hinweist, in dem geschrieben steht. „Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder....“

Sollte nun wieder der Einwurf kommen, dass die Länder ja nun in der neuen Präambel stehen würden, ist hier wieder der Hinweis auf erstunken und erlogen zu machen und ein weiterer Hinweis ist, dass eine Präambel nur eine hinweisende bzw. erklärende Wirkung hat aber keine festsetzende. Sie ist also kein Teil des Gesetzes, das in Zukunft gilt, sondern ganz alleinig ein Vorwort. Was schreibt der Duden dazu? feierliche Erklärung als Einleitung einer [Verfassungs]urkunde, eines Staatsvertrags o. Ä.

Das hilft uns jetzt nicht allzu viel weiter. Und schauen wir in andere Ergebnisse aus der Suchmaschine, dann bleibt auch vieles offen und so kann ich jetzt nur noch auf [Haufe](#) verweisen, wo es eigentlich meiner Meinung jedenfalls sehr neutral steht, was eine Präambel zu bedeuten hat.

Und hier steht in einem der letzten Sätze, das eigentlich Wichtige:

*- Die Vorbemerkung kann die Geschäftsgrundlage markieren, auf der sich die Parteien begegnet sind und von deren (Fort—)bestand sie beim Abschluss des Vertrages implizit ausgingen. Ändert sich diese Geschäftsgrundlage später wesentlich oder stellt sich später heraus, dass eine (oder beide) Parteien bereits bei Vertragsschluss im Irrtum über diese Grundlage war(en), kann dies je nach Sachlage*

*- einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages rechtfertigen,*

*- eine Anfechtung wegen Irrtums begründen oder gar*

*- zur Auflösung des gesamten Vertrages führen.*

Jetzt kann man von welcher Seite auch immer meinen, dass eine Präambel gesetzliche Wirkung hätte, nichts weiter als ein reines Vorwort ist, wie ich es aufzeige; man muss letztendlich zur neuen Präambel zum GG nur einmal darauf sehen, wer die Parteien waren, die diesen Gesellschaftsvertrag (Verfassung) geschlossen haben bzw. Kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt eine Entscheidung getroffen haben. Es soll das Deutsche Volk, also der einzelne Mensch in seiner Gesamtheit, lt. Präambel gewesen sein. Es gilt aber für das gesamte Deutsche Volk. Welch ein Unterschied zwischen dem Deutschen Volk und dem gesamten Deutschen Volk ist, da bin ich noch nicht dahinter gestiegen. Wahrscheinlich meint man mit dem Deutschen Volk jene, die auf dem Bundesgebiet leben und die deutschen Menschen, die im Ausland leben, also z.B. in den abgetrennten Staatsgebieten füllen dann das Volk zu dem sog gesamten Deutschen Volk auf. In der Reichs- und Staatsangehörigkeit wären die erstere, die auf dem Bundesgebiet leben, die mittelbaren Volkszugehörigen und die in den abgetrennten Gebieten lebenden entsprechend die unmittelbaren. Mittelbare Staatsangehörige nach dem RuStaG 1913 waren jene, die z.B. Staatsangehörige des Königreichs Bayern, Großherzogtum Oldenburg oder auch Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz waren. Die unmittelbaren Staatsangehörigen sind jene gewesen, die in Außengebieten wie Kolonien gelebt haben.

Das 3 x G aber verweigert die Bürgerklage den Richtern vorzulegen.

Wie hilflos die Richter in dieser Frage sind, zeigt sich dann auf, wenn der Chef vom OLG Sachsen [folgend antwortet](#): „Auf eine Diskussion über die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland werde ich mich nicht einlassen.“

*Dies ist nicht meine Aufgabe und stellt nur sinnlose Zeitverschwendung mit aus meiner*

*Sicht abwegigen Theorien dar.“*

Er lässt sich auf eine Diskussion nicht ein. Warum eigentlich muss man darüber diskutieren? Dieses Leut hätte ganz einfach nur feststellen müssen, wann der Kraftakt stattgefunden hat und wo er festgehalten ist, was ihm letztendlich das Zitiergebot nach [Art. 19 Abs. 1 GG](#) und [Art. 37 SV](#) vorschreibt. Das wäre keine Diskussion gewesen, sondern er hätte schlagartig den rotzigen Querulanten ruhig gestellt und vor allem Rechtssicherheit eben für den Opelt aber auch für sich selbst hergestellt. Denn so meint Opelt [schon immer](#): *„Würden die Verwaltungen bis hin zu den Gerichten endlich aufzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte zum Grundgesetz für die BRD und zur Sächsischen Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben, würde es mit mir keinerlei Probleme in dieser Sache geben, da ich dann der Pflicht mich dieser Verfassung zu unterstellen, nachkommen würde.“*

Und was machen die kleinen staubigen Dienststuben? Sie stellen sich auf die Hinterbeine und fauchen im Chor mit dem OLG-Chef.

Derweil wird willkürlich die Grundsicherung sanktioniert, gepfändet was das Zeug hergibt und wenn man sich dann wieder an den Sächsischen Verfassungsgerichtshof wendet, sitzt dort als Chef das stellvertretende Chef vom OLG Leut Munz schmettert die Beschwerde ab, der Opelt pariert, der Ball geht rechts weg vor das Tor des 3 x G und versinkt dort im Mistloch der Gnade. Gnade insofern, dass sie sich bis jetzt nicht getraut haben den Opelt ein Ende wie Rudi Dutschke zu verschaffen. Na ja gut, geblendet haben sie ihn ja schon.

Wie vielen tausende Menschen in Deutschland geht es nicht viel besser? Und alle wehren sich bis sie wie Opelt nicht mehr weiterkommen. Aber warum bündeln sich diese Menschen nicht? Denn schon Carl-Friedrich von Weizsäcker sagte, dass 70000 Menschen reichen würden, das Kanzleramt leerzufügen, sprich die Bürgerklage so dinglich zu machen, dass den drei Westbesatzern nichts weiter übrigbleiben würde als dem 3 x G die Bürgerklage bearbeiten zu lassen.

Nach diesem Ausflug durch das bundesrepublikanische Chaos möchte ich zum Ausgangspunkt zurückkommen, zur Europawahl und damit auf die neue Fassung des Art. 23, der seit 1992 im Text des GG steht.

Die SPD hat im Zuge des Maastrichtvertrags gedrungen einen Europaartikel in das GG einzufügen. Hier hat sich der Platz des alten Art. 23, in dem der Geltungsbereich festgehalten war, angeboten und wurde mit dem [Gesetz vom 21.12.1992](#) genau auf diesem Platz eingefügt. Eine ungeheuerliche GG-Änderung, die der Souveränität (Selbstbestimmung) des deutschen Volks widerspricht, die im Art. 20 GG festgehalten ist. Die überaus große Ausführung in dem neuen Art. 23 GG möchte ich mal dahinstellen, dafür aber auf den Abs. 1 und hier insbesondere den Satz 1 eingehen, der lautet: *„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“*

Es steht also gleich am Anfang, dass nicht das deutsche Volk, sondern die Bundesrepublik an der Verwirklichung eines vereinten Europas mitwirkt. Die natürlichen Personen, also die einzelnen Menschen des deutschen Volks sind hier völlig ausgeschaltet und die juristische Person Bundesrepublik genannt, der noch dazu eine volksherrschaftliche Grundordnung fehlt, ein besonders großer Mangel, der dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht, übernimmt die Souveränität

des deutschen Volks um ein vereintes Europa zu schaffen.

Ein vereintes Europa; grundhaft auf souveränen Vaterländern aufgebaut, wäre sehr wohl eine Verbesserung für das neuzeitliche gesellschaftliche Leben. Aufgebaut müsste ein solches Europa ähnlich wie die Vereinten Nationen sein, also der einzelne Staat gleichberechtigt ohne fremdberrscht zu sein. Wie kann aber die Europäische Union, die letztendlich ein „neues Reich“ darstellt, diesen hohen Anspruch erfüllen, wenn doch schon die Vereinten Nationen den Art. 2 ihrer eigenen Charta verletzen, in dem sie zwar die Republik China (Taiwan) 1971 aus den Vereinten Nationen entlassen hat und dafür die Volksrepublik China aufgenommen, 1973 aber zwei staatsrechtliche Verwaltungen als Mitglieder aufnahm, die sich dann 1990 vermeintlich vereinigten und diese beiden staatsrechtlichen Verwaltungen nunmehr als Deutschland als Mitglied führen, das nun inzwischen zum 6. Mal Mitglied im Sicherheitsrat ist. Wobei der eigentliche deutsche Staat von diesem völkerrechtswidrigen Gebilde, was sich BRD nennt und als Deutschland bezeichnet, weiterhin handlungsunfähig gehalten wird und dem deutschen Volk das Selbstbestimmungsrecht, das in den beiden Menschenrechtspakten jeweils im Art. 1 festgehalten ist, vorenthält. Dabei verpflichtet sich das Gebilde BRD im selbigen Satz den demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen. Über den Missbrauch des Wortes Demokratie habe ich oben bereits ausgeführt.

Was aber bedeutet Rechtsstaatlichkeit? Der Begriff Rechtsstaat wird vom Grund her nur in Deutschland gebraucht, andere Staaten benutzen den Begriff Verfassungsstaat. Wieso eigentlich? Das werden wir nun im Laufe des weiteren erfahren. Es wird von früher her kritisiert, dass unter den Majestäten die Untertanen bevormundet wurden. Oben habe ich bereits ausgeführt, dass in der heutigen BRiD der Menschenwille über Betrug (Missachtung des GG) verhindert wird. Jetzt steht aber im Art. 20 Abs. 3 folgend geschrieben:

*„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“* Warum aber hält sich die Gesetzgebung, also die Legislative und die Gewalt, also die Judikative und Exekutive, nicht an diese Vorschrift? Steht da nicht im Art. 28 & 38 GG die Unmittelbarkeit der Wahlen? Steht da nicht im Art. 25 GG, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind? Hat die BRiD aber auch die DDR nicht die beiden Menschenrechtspakte ratifiziert um als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufgenommen zu werden?

Es unterliegt letztendlich alles der Macht des Faktischen. Bedeutet, wer die tatsächliche Gewalt besitzt ist in der Lage seinen Willen durchzusetzen, also die Parteiführer den ihnen angewiesenen Willen. Das ist reines Naturrecht, was wiederum bedeutet, dass dieses Recht (der Instinkt) der Macht des Stärkeren unterlegen ist und keinerlei menschlicher Vernunft unterliegt, der der Mensch von Natur aus durch die Gabe des Gehirns und dieses denkend anzuwenden, besitzt.

Soziale Grundsätze schlagen sich dann in der immer größer werdenden Armut, Hartz4 und der weiter aufgehenden Schere zwischen arm und reich nieder.

Nun aber zu einem ganz besonderen Wort aus dem Satz 1 des Art. 23 GG: Subsidiarität -bedeutet zurücktreten oder nachrangig zu sein. Ein Beispiel dafür die Sozialhilfe in der BRiD. Hier tritt der Bund zurück, im Gegensatz bei der Verwirklichung der EU; und lässt es die Gemeinden übernehmen die Sozialhilfe aufzubringen und zu gewähren. Aber auch hier geht die Subsidiarität weiter, in dem sich die Gemeinden erst zahlungsbereit erklären, wenn man die Anverwandten oder auch Lebenspartner nicht in Haftung nehmen kann. Im grunde sieht an hier, dass die Große, die Selbstbestimmung zerstörende Verwirklichung der Bund übernimmt, seine eigentliche Aufgabe aber in die Sippenhaft abschiebt.

Etwas einfacher ausgedrückt bedeutet es, dass die höhere Ebene erst eingreifen „darf“, wenn sie

eine Aufgabe besser als die untere erledigen kann. Besser erledigt das die untere Ebene bei der Sozialhilfe, weil diese schlimmstenfalls das letzte Hemd hergeben müssen und der großen unnötigerweise den Profit kosten würde.

So wäre das ähnlich von der EU nach unten in die bundesdeutschen Länder gesehen, wenn die Länder sich z. B. einer Revolte ausgesetzt sehen würden und die EU aber ihre Eingreiftruppe schicken könnte.

Ein weiteres Beispiel ist der ESM, volksmundartlich genannt Euroschutzmaßnahme oder auch Schutzschirm, der zur Bankenrettung dient. Es werden von übergeordneter Macht Milliarden mit dem Füllhorn über ausgesuchte Banken herabgelassen. Gesammelt werden diese Milliarden aber Euro für Euro auf der untersten Ebene bei den Menschen. Man nennt diese Sammlung Schutzgeldentreibung oder eben wortmißbräuchlich Steuererhebung. Wenn man dann noch erfährt auf wen das Prinzip der Subsidiarität zurückgeht, dann wird einem noch etwas mehr klar. Es sind zwei „[Unfehlbare](#)“ der größten Sekte der westlichen Welt, die Jahrhunderte unliebsame Menschen auf Scheiterhaufen oder anderem Weg aus dem Leben geschafft haben. Mit ihren Tarnnamen Leo XIII. und Pius XI. wird offensichtlich, dass die Sekte jene ist, die ehrlich und aufrichtige Christen überhaupt nicht mag.

Die Europäische Union muss die Übereinstimmung mit der nationalen Verfassung wahren. Das wäre dann lt. der BRiDler das GG und insbesondere der Art. 79 Abs. 3 *„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“*

Der Art. 1 beinhaltet die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Dazu gehört die im Art. 20 stehende Selbstbestimmung des deutschen Volks. Dem steht dann aber wieder entgegen aus Art. 23 Abs.1 Satz1, dass der Bund sich um die Verwirklichung kümmert und das Volk, also der einzelne Mensch, seine Stimme dafür nicht abgeben darf, da diese ja bereits bei Bundestagswahlen in der Urne verbrannt wurde. Es wird aber noch bunter in der Angelegenheit. Es kommt der Art. 24 GG ins Spiel. Obwohl dieser schon dem Bund, wer immer das auch ist, genehmigt, Hoheitsrechte an zwischenstaatliche Einrichtungen abzugeben, hat man im zuge der EU nun mit dem Abs. 1a auch die Bundesländer dazu berechtigt, denn Gesetze müssen letztendlich auch vom Bundesrat abgesegnet werden. Letztendlich sind Bund und Bundesrat, die an die Macht gelangten Parteien, die wie oben beschrieben grundgesetzwidrig an der Macht sind. Der Art. 23 Abs.1 Satz 1 schreibt aber die Übergabe von hoheitlichen Rechten nicht fest. Das bedeutet, dass diese Hoheitsrechte, die ja nun inzwischen teilweise an die EU weitergegeben wurden, von dieser durchaus weitergereicht werden können. Daraus erkennt man den hinterhältigen Plan, die EU in die **Einen-Welt-Regierung** münden zu lassen, deren Herrscher in oberster Liga im Komitee der 300 organisiert sind.

Wenn man dann weiterschaut, dass die EU eine reine Alibiveranstaltung ist und die letzte Entscheidungskraft die EU Kommission hat, dass im Lissabonvertrag die [Todesstrafe](#) wieder festgeschrieben ist und dass das 3 x G alle Beschwerden , die der EU hätten gefährlich werden können, entsprechend für das neue Reich entschieden hat und dass die Beschwerde gegen das Wahlgesetz die Listen-/Verhältnswahlen nicht abschaffte, sondern so veränderte dass für die neuen Bundestagler der AfD genug Platz im Reichstag geschaffen wurde, da muss doch wohl langsam erkannt werden, dass das Leut Junckers Demokartieverständnis, dass auch den Bridlerischen Vasallen anhaftet, beendet werden muss.

Man muss die Stimme erheben. Aber nicht zu einem Geschrei, sondern zu einer einheitlichen gesamten Stimme, mit der Änderung geschaffen werden kann. Änderung auf zivilem Weg, dabei aber ist mir kein wirklich gangbarer als der der die [Bürgerklage](#) aufzeigt, bekannt, denn die Nepper, Schlepper, Bauernfänger ziehen die Menschen genauso wie die augendienenden Oberlehrer in den geistigen Irrgarten um den Weg zu der Einen-Welt-Regierung zu ebnet.

Somit bleibt nichts weiter als das das deutsche Volk die selbstbewusste Eigenverantwortung wieder aufnimmt um gut denken, gut reden und gut handeln zu können.

Das ist nicht des Deutschen Größe

Obzusiegen mit dem Schwert,

In das Geisterreich zu dringen

Männlich mit dem Wahn zu ringen

Das ist seines Eifers wert.

Schwere Ketten drückten alle

Völker auf dem Erdenballe

Als der Deutsche sie zerbrach

Fehde bot dem Vatikane

Krieg ankündigte dem Wahne

Der die ganze Welt bestach.

Höherm Sieg hat der errungen

Der der Wahrheit Blitz geschwungen,

Der die Geister selbst befreit

Freiheit der Vernunft erfechten

Heißt für alle Völker rechten

Gilt für alle ewge Zeit.

(aus deutsche Größe von Friedrich Schiller (1759-1805))

Olaf Thomas Opelt

[Staatsrechtlicher Bürger der DDR](#)

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

[Bundvfd.de](http://Bundvfd.de)